

Strafrecht geht es entsprechend der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters um die staatlich-gesellschaftliche Reaktion auf eine Individualhandlung, um die Anwendung von Zwang gegenüber einzelnen. Dabei können zwischen Klassenaktionen und Individualhandlungen im Einzelfall Unterschiede bestehen<sup>14</sup>.

Das sozialistische Strafrecht beurteilt ausschließlich die in der betreffenden einzelnen Straftat objektivierte Klassenposition des handelnden Individuums. Das Verhältnis von Überzeugung und Zwang im Strafrecht richtet sich somit nicht nach der allgemeinen ideologischen und sozialen Klassenposition des Täters (etwa nach seiner politischen Einstellung oder sozialen Herkunft), sondern nach dem gesellschaftlichen Charakter der konkret zu beurteilenden Straftat (Tatprinzip).

3. Bei der Anwendung der allgemeinen marxistisch-leninistischen Lehre von Überzeugung und Zwang auf das Strafrecht darf man nicht nur die einzelne Straftat und den einzelnen Straftäter, auch nicht nur die einzelne Strafe als staatliche Maßnahme an sich im Auge haben, sondern muß die *Bestrafung als gesellschaftlichen Prozeß*, als Dialektik von Gesellschaft und Individuum, als Moment der gesellschaftlichen Lösung des der Straftat zugrunde liegenden Konflikts zwischen dem Täter und der Gesellschaft betrachten. In diesem Rahmen ist bei jeder Strafe, auch der härtesten, die Einheit von Überzeugung und Zwang zu verwirklichen. Polak formulierte:

„Das sozialistische Strafrecht hat die Funktion der gesellschaftlichen Erziehung. Es dient in allen seinen Formen dazu, die Isolierung, in die sich der Gesetzesverletzer durch seine Tat gegenüber der Gesellschaft begeben hat, durch die Herausbildung des bewußt gesellschaftlichen Verhaltens aufzuheben.“<sup>15</sup>

Dabei verstand Polak unter „gesellschaftlicher Erziehung“ die „Erziehung des Menschen durch die sozialistische Gesellschaft selbst — die Einordnung in ihre Organisiertheit und Disziplin“<sup>16</sup>.

Der Begriff der (gesellschaftlichen) Erziehung ist umfassender als der der Überzeugung. Überzeugung und Zwang sind Methoden und Mittel der Erziehung, der Führung der Menschen auf dem Wege des sozialistischen Aufbaus.

4. Äußerlich quantitative Seiten darf man nicht mit inhaltlich-qualitativen Fragestellungen verwechseln. Natürlich hat jede Strafe ihre äußere Form, in der sich das quantitativ differenzierte Auftreten des staatlichen Zwangsmoments besonders sichtbar zeigt (man vergleiche die Skala vom öffentlichen Tadel bis zur Todesstrafe). Es ist jedoch notwendig, über die rein äußerliche Erscheinung zum gesellschaftlichen Inhalt und Wesen des Problems vorzudringen. Aus bestimmten äußeren Formen oder Verteilungen des Zwanges läßt sich nicht ohne weiteres etwas über seine soziale Qualität aussagen<sup>17</sup>. Nur eine dialektisch-inhaltliche Betrachtung vermeidet es, „Zwang und Überzeugung gegenüberzustellen. Vielmehr kommt es darauf an, die jeweils notwendigen Maßnahmen der Erziehung richtig zu bestimmen“ \*®.

II Beispiel: Ein dem Sozialismus gegenüber feindlich eingestellter Bürger, der politisch-ideologisch dem Imperialismus hörig ist und die Konterrevolution herbeiwünscht, erfüllt formal seine staatsbürgerlichen Pflichten (zu arbeiten, keine Straftaten zu begehen). Selbst wenn er ein Verkehrsdelikt oder sogar eine Vergewaltigung beginge, wäre diese Tat nicht Ausdruck seiner Klassenposition.

15 Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 418.

16 Ebenda, S. 395.

17 Dementsprechend besagen z. T. historisch-traditionell bedingte Unterschiedlichkeiten in den Strafformen und der äußeren Strafschwere in den verschiedenen sozialistischen Ländern nichts über ihr gesellschaftliches Niveau.

18 Toeplitz, „Die Verantwortung des Juristen unserer Zeit“, NJ 1967 S. 2.

#### Sicherung der Einhaltung der elementaren Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens

Das neue StGB enthält eine generelle Orientierung für das Verhältnis von Überzeugung und Zwang im Strafrecht der DDR. Bei der konsequenten Durchsetzung der Einheit von Überzeugung und Zwang in der sozialistischen Strafrechtspflege geht es vor allem um Probleme der richtigen Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, namentlich zwischen Strafen mit und ohne Freiheitsentzug, um die Anwendung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung (§ 61 StGB) und um die Erreichung hoher gesellschaftlicher wie individueller Wirksamkeit der strafrechtlichen Maßnahmen.

Das sind zugleich Fragen, die im Perspektivzeitraum und darüber hinaus im Zentrum der Strafrechtstheorie und -praxis stehen werden. Die theoretische und praktische Lösung dieser Fragen ist nur auf der Basis der Gesellschaftsprognose zu erreichen, die stichwortartig folgendermaßen zu charakterisieren ist: wachsende

Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei bei qualitativer Veränderung und Weiterentwicklung ihrer Zusammensetzung und ihrer produktiv-schöpferischen Arbeit; Vervollkommnung der sozialistischen Staatlichkeit (einschließlich Gesetzlichkeit) und der sozialistischen Demokratie; Entfaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft und der sozialistischen Persönlichkeiten auf der Basis der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, der weltanschaulichen Bildung und Erziehung und der sozialistischen Moral sowie der Entwicklung der wechselseitigen Verantwortung von Gesellschaft und Individuum.

Diese komplizierten politischen, ökonomischen und geistig-ideologischen wie kulturellen Prozesse müssen bewußt und planmäßig gestaltet, geleitet, organisiert und gegen Hemmnisse und Störungen durchgesetzt werden. „Wir sind uns bewußt, daß die Planung und Leitung der geistig-kulturellen Entwicklungsprozesse eine komplizierte Aufgabe ist, da auf dem Gebiete der Ideologie die schärfste Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus erfolgt, da die Überreste der bürgerlichen und kleinbürgerlichen Ideologie, Lebensweise und Gewohnheiten am längsten erhalten bleiben und da die Ideologie nicht ein Teilsystem der sozialistischen Gesellschaft neben anderen ist, sondern alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdringt und natürlich auch von ihnen beeinflusst wird.“<sup>19</sup>

Dazu bedarf es verschiedener staatlicher und gesellschaftlicher Instrumente und Organe, unter denen auch die Rechtspflegeorgane eine wichtige Aufgabe beim Schutz und bei der Entwicklung der gesellschaftlichen Prozesse haben. Das sozialistische Gericht ist nach Lenin „ein Organ zur Heranziehung gerade der armen Bevölkerung, ohne Ausnahme, zur Staatsverwaltung . . . . . ein Organ der Macht des Proletariats und der armen Bauernschaft . . . . . ein Werkzeug der Erziehung zur Disziplin“<sup>20</sup>. Und solche besonderen Organe sind erforderlich, bis die „von der . . . Ausbeutung befreiten Menschen sich nach und nach *gewöhnen werden*, die elementaren . . . Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten, sie ohne Gewalt, ohne Zwang, ohne Unterordnung, *ohne den besonderen Zwangsapparat*, der sich Staat nennt, einzuhalten“<sup>21</sup>.

\*0 Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus, Referat auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1969, S. 61.

20 Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 257.

21 Lenin, Staat und Revolution, in: Werke, Bd. 23, Berlin 1960, S. 476.